

Kleine Rath sieht sich deswegen, und hauptsächlich durch die neusten unglücklichen Ereignisse, veranlaßt, den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, zu ihren eigenen Händen sowohl, als zu Händen ihrer Unter-Vollziehungsbeamten, und der Gemeindevorsteherchaften ihrer Amtsbezirke, jene bestgemynte obrigkeitliche Verordnung in Rück Erinnerung zu bringen, denselben aufzutragen, solche auf das Genaueste zu befolgen, und durch verdoppelte Wachsamkeit in Handhabung derselben, dergleichen Unglücksfälle für die Zukunft abzuwenden. Gleichwie eintretenden Falls, die Fehlbaren dem competenterlichen Richter zur Ahndung und Strafe überwiesen werden sollen, eben so wird auch jede Vernachlässigung der Beamten in Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten, auf das Strengste geahndet werden.

Publication vom 22sten Merz 1806,
betreffend die Werthung der ganzen
und halben Napoleonsdor und der
Fünf-Livres-Thaler.

Wir Bürgermeister und Rätthe des Kantons
Zürich, auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, für die täglich mehr in Umlauf kommen-

den neuen französischen Napoleond'or und Fünf-Frankenstücke, einen bestimmten Cours festzusetzen, haben, nach vorgekommener Untersuchung des wahren Werths dieser Geldsorten, selbigen für hiesigen Canton folgendermaassen bestimmt:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| I. ganzer Napoleond'or, oder | |
| vierzig Frankenstück | fl. 16. s. 34. |
| I. halber Napoleond'or, oder | |
| zwanzig Frankenstück | • 8. • 17. |
| I. Fünf-Franken-Thaler | • 2. • 4. |

Damit aber die dießfällige Bestimmung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll gegenwärtige Verordnung dem Druck übergeben, den öffentlichen Blättern beygerückt, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zugesandt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Verordnung vom 27sten März 1806,
wegen des unbefugten Wirthens und
Weinschenkens.

Wir Bürgermeister und Rätbe des Kantons
Zürich, veranlaßt durch die wiederholt gemachten
Erfahrungen, daß den Hochobrigkeitlichen Ver-